

Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Deutscher Städtetag · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Herr Sebastian Edathy
Platz der Republik 1
11011 Berlin

15.05.2007

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-510
Telefax +49 30 37711-609

E-Mail

petra.laitenberger@staedtetag.de

vorab per Mail: innenausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Aktenzeichen

32.48.13 D

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
Hier: Stellungnahme des Deutschen Städtetages**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union sollen u. a. zehn im Zeitraum von November 2003 bis Dezember 2005 erlassene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft aus dem Ausländer- und Asylrecht sowie das neu geordnete Aufenthaltsrecht der Unionsbürger in nationales Recht umgesetzt werden.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf auch mit der politisch intensiv diskutierten Bleiberechtsregelung auseinander gesetzt und es begrüßt, langjährig geduldeten Ausländern, die bis Ende 2009 einen Arbeitsplatz finden, ein gesetzliches Bleiberecht einzuräumen. Ebenso hält das Präsidium des Deutschen Städtetages es für richtig, gut integrierten Kindern langjährig geduldeter Ausländer, die Möglichkeit zu geben, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen. Gleichwohl wird aber auch erwartet, dass finanzielle Mehrbelastungen der Kommunen vermieden oder falls sie eintreten, ausgeglichen werden.

I. Allgemeine Anmerkungen

Im Rahmen dieser Stellungnahme tragen wir Anregungen, Änderungsbedarf etc. aus kommunaler Sicht und damit aus der kommunalen Praxis vor, zumal die Kommunen und damit insbesondere die kommunalen Ausländerbehörden dieses Gesetz in weiten Teilen anzuwenden und umzusetzen haben. Des Weiteren möchten wir auch anregen, im Sinne eines möglichst einheitlichen Vollzuges, zeitnah Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Im vorliegenden Entwurf begrüßen wir ausdrücklich, dass z. B.

- die Gebührenbefreiung für die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen-EU aufgehoben wurde, § 2 Abs. 6 FreizügG/EU-E
- das Verhältnis von Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht zum Teil harmonisiert wurde, vgl. Änderung des § 12 a Abs. 1 Nr. 2 StAG-E. Derzeit ist nämlich eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zwar für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis anspruchsschädlich, nicht aber für die Einbürgerung,
- das derzeitige Hin und Her zwischen ARGE und Ausländerbehörden bei der Verpflichtung und Sanktionierung von Bestandsausländern bei SGB II-Leistungsbezug durch den neuen § 44 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG beendet werden soll.

Zu kritisieren ist jedoch, dass viele Regelungen insbesondere für die Kommunen nur mit erheblichem Mehraufwand zu vollziehen sind und aufgrund ihrer Komplexität zu Umsetzungsschwierigkeiten und vor allem zu ungleichem Vollzug führen werden.

So ist hinsichtlich der **formellen Umsetzung** der Richtlinien anzumerken, dass es nicht gelungen ist, diese in nationales Recht zu übersetzen. Beim Vollzug wird es beispielsweise künftig erforderlich sein, die einschlägigen Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union parallel zu lesen (vgl. § 2 Abs. 7 AufenthG-E) oder weitgehende europarechtliche Auslegungen (mit entsprechender Ergebnisvielfalt) vorzunehmen. Dies ist zwar gegenwärtig schon „Tagesgeschäft“ in den Ausländerbehörden. Mit der Umsetzung der Richtlinien war allerdings zu erwarten, dass offene Fragen nationalrechtlich geklärt werden und nicht weiterhin verschiedene Auslegungsmöglichkeiten bestehen.

Insgesamt ist dazu anzumerken, dass die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes immer schwerer (einzelne Regelungen umfassen mehrere DIN A 4-Seiten) und die Gesetzssystematik brüchig wird, was zur Folge hat, dass klassische Auslegungsprinzipien nach Wortlaut oder Gesetzssystematik ausgehebelt werden und damit argumentativ kaum noch greifen können.

Des Weiteren beinhaltet der Gesetzentwurf nicht nur in der Einführungsphase **Mehrbedarf** bei den Kommunen, sondern wird vielmehr auch in Zukunft zu erheblich aufwändigeren Verfahren im laufenden Vollzug und zu einer dauerhaften Mehrbelastung bei den sächlichen und personellen Ausgaben führen. Schon die Ausstellung von Reiseausweisen etc. durch die Bundesdruckerei wird für die Kommunen nach heutigem Stand nicht kostendeckend sein. Dass im Rahmen von Sicherheitsbefragungen, Integrationsstrafmaßnahmen, Verschärfungen im Staatsangehörigkeitsrecht usw. erhöhte Kosten auf die Kommunen zukommen, liegt auf der Hand. Dieser Mehraufwand ist im Gesetzentwurf zu benennen und von den Ländern auszugleichen.

Nach Artikel 10 des Gesetzentwurfes ist ein **Inkrafttreten** des Gesetzes – bis auf wenige Ausnahmen – am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Diese Regelung hat zur Folge, dass keine Vorbereitungszeit bleiben wird für die erforderlichen Änderungen der EDV-Fachprogramme, insbesondere für den Etikettendruck und die Ausgabe neuer Passersatzpapiere, für die Erstellung von Merkblättern, Schulungsmaßnahmen und andere Folgearbeiten, die nur auf der Grundlage des endgültigen Gesetzestextes, möglich sind. Nach Verkündung wäre den betroffenen Behörden eine Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten zu geben, um die Gesetzesänderungen geordnet mit Inkrafttreten vollziehen zu können, was anscheinend angesichts der Klageverfahren vor dem EuGH schwer realisierbar sein dürfte.

II. Anmerkungen zu Einzelbestimmungen

Zu verschiedenen Regelungen bzw. Abschnitten möchten wir im Einzelnen nachfolgendes anmerken:

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 3 AufenthG-E)

Die o. g. Regelung sieht nun Sanktionen im Rahmen der Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs vor. Allerdings dürfte trotz dieser Änderung davon auszugehen sein, dass dies zu keinen weiteren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen führen wird. Der größte Teil der Migranten ist ohnehin von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Meist sind nur diejenigen Migranten zur Teilnahme verpflichtet, die im Rahmen des Familiennachzugs erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wobei dieser Personenkreis regelmäßig einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat.

Des Weiteren sollte zumindest zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes bspw. im Rahmen von Verwaltungsvorschriften deutlich gemacht werden, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „wiederholte gröbliche Verletzung“ auszulegen ist; ebenso in welcher Form ein „Nachweis, dass die Integration anderweitig erfolgt ist“, erbracht werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 AufenthG-E)

Bezüglich dieser Rechtsvorschrift sollte eine Klarstellung erfolgen, dass § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch für die Niederlassungserlaubnis gilt.

Gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG-E sollen Studien- oder Ausbildungsaufenthalte gemäß §§ 16, 17 AufenthG nun zur Hälfte auf die Zeiten der Niederlassungserlaubnis anrechenbar sein. Es erscheint dann aber unlogisch, § 16 Abs. 2 S. 2 AufenthG in der bisherigen Fassung zu belassen wo es heißt „§ 9 ist nicht anzuwenden“. Dieser Satz müsste entfallen.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 9 b AufenthG-E)

Mit der Formulierung in § 9 b S. 1 Nr. 4 bleibt weiterhin unklar, ob in § 9 b Nr. 4 AufenthG-E die Studien- und Berufsausbildungszeiten zur Hälfte der erforderlichen Gesamtaufenthaltsdauer angerechnet werden oder insgesamt zur Hälfte angerechnet werden. Letzteres legt der Wortlaut nahe, hätte allerdings zur Folge, dass z. B. die Aufenthaltszeiten auch von Studenten, die sehr lange studieren, in Gänze zur europäischen Aufenthaltsverfestigung angerechnet werden. Hier sollte eine klare Formulierung gewählt werden, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden. Zum Beispiel könnte § 9 b Nr. 4 AufenthG-E folgendermaßen formuliert werden: „Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthaltes zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte der erforderlichen Gesamtaufenthaltsdauer“ oder bei einem anderen gesetzgeberischen Willen „Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthaltes zum Zwecke des Studiums oder der Berufsausbildung zur Hälfte“.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 AufenthG-E)

Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung kann man Satz 5 des § 16 so lesen, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu studienvorbereitenden Maßnahmen für zwei Jahre erteilt und verlängert werden kann, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist, aber in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Damit wäre die bisherige Praxis hinfällig, wonach der Aufenthaltswitzweck „studienvorbereitende Maßnahmen“ insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten darf. In der Begründung zum Gesetzentwurf kommt zwar zum Ausdruck, dass die studienvorbereitenden Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein sollen. Es er-

scheint jedoch fraglich, ob dies als ausreichend ist in Anbetracht der Formulierung des Gesetzestextes.

§ 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG-E verweist auf § 16 Abs. 3 AufenthG-E. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sinnvoll ist, wenn die erfolgreichen Studienabsolventen 90 ganze bzw. 180 halbe Tage des Jahres nach Studienabschluss arbeiten dürfen und die Zeit auch für die Arbeitsplatzsuche nutzen können. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, diesem Personenkreis durch den Verweis auf § 16 Abs. 3 AufenthG-E weiterhin studentische Nebentätigkeiten zu genehmigen, obwohl sie keine Studenten mehr sind.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 21 AufenthG-E)

Begrüßenswert ist die Reduzierung der Investitionssumme und der Arbeitsplätze. Die bislang aktuelle Regelung hat sich in der Praxis als betragsmäßig zu hoch erwiesen und wurde von den betroffenen Personen nur selten erreicht.

Auch die neu aufgenommene Regelung zu freiberuflichen Tätigkeiten wird von der Praxis grundsätzlich begrüßt; gleichwohl ist es fraglich, ob es in allen Fällen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Künstler) fachkundige Stellen geben wird, die beteiligt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 19 ff. (§ 27 ff. AufenthG-E)

Die gesetzgeberische Intention der Neuregelungen in den §§ 27 ff. AufenthG-E haben zum Inhalt, (arrangierte) Zweck-, Schein- oder Zwangsehen zu vermeiden. Ebenso soll damit die fällige Umsetzung der für den Familiennachzug einschlägigen EU-Richtlinie vollzogen werden.

Wenngleich es zu begrüßen ist, dass Familiennachzug nicht zugelassen wird, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, der nachziehenden Person die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, so soll jedoch auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Vollzug dieser Neuregelung eine wesentliche Mehrbelastung der Ausländerbehörden zur Folge haben wird. Zum einen werden Ansprüche auf Familiennachzug an erhöhte Integrationsanforderungen (Sicherung des Lebensunterhaltes, Anforderungen an Sprachkenntnisse) geknüpft, die es durch die Ausländerbehörden zu ermitteln gilt. Zum anderen werden, wie schon in der Vergangenheit, innere Beweggründe familiärer Beziehungen zu hinterfragen sein, für deren Feststellung die entscheidende Behörde evtl. nachweispflichtig ist. Der Ermittlungsaufwand ist in Fällen vermuteter Schein- oder Zweckehen außerordentlich hoch.

Zu Artikel 1 Nr. 20 und 22 (§ 28, 30 AufenthG-E)

Die Vorschriften des Familiennachzugs (§ 28 Abs. 2 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG-E) führen ein neues festzustellendes Sprachniveau ein, nämlich die Verständigung in deutscher Sprache auf einfache Weise. Es entfällt das Wort „mündlich“. Fraglich ist, ob dies zur Folge hat, dass auch schriftliche Deutschkenntnisse abgefragt werden. Im Übrigen verkompliziert diese Umschreibung des Sprachniveaus den ohnehin für die Ausländerbehörden schon schwierigen Vollzug der Prüfung von Sprachkenntnissen, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar wäre.

Wenn auch im Vorgriff auf noch zu bewertende Regelungen, so soll doch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es nun vier (!) Sprachniveaus gibt, die für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen einschlägig sind und die es zu prüfen gilt,

- die Verständigung in einfacher Sprache (§ 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG-E u. a.)

- mündliche Verständigung auf einfache Weise (§ 104 Abs. 2 AufenthG-E)
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, § 104 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, § 3 Abs. 2 IntV.

Aus Sicht der kommunalen Ausländerbehörden sollten diese kaum handhabbaren begrifflichen Unterschiede überdacht und möglichst praxisgerecht vereinfacht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 29 AufenthG-E)

Bei § 29 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-E ist der Nachweis erforderlich, dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist. Hier ist klärungsbedürftig, wie ein entsprechender Nachweis geführt werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 33 ff. (§§ 43 ff. AufenthG-E)

Die Novellierung der §§ 43 ff. bleibt leider hinter den Anforderungen zurück, die notwendig wären, um tatsächlich wirksam die Integration von Migranten zu fördern. So ist weiterhin der Kreis der Teilnahmeberechtigten allzu begrenzt (§ 44 AufenthG-E). Die Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes in diesem Bereich hat gezeigt, dass die Integrationskurse weniger durch Teilnahmeberechtigte (§ 44 Abs. 1 AufenthG), sondern überwiegend durch Antragsberechtigte nach § 44 Abs. 4 AufenthG besetzt sind. Für die Praktiker aus den Ausländerbehörden ist dies nicht verwunderlich, denn die Forderung des Gesetzgebers, dass jeder, der erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zu einem Daueraufenthaltszweck erhält, einen Integrationskurs besucht, geht schlicht fehl. Hierfür sind die Voraussetzungen an die Teilnahmeberechtigung zu deziert und es gibt eine Vielzahl von Ausnahmen vom Teilnahmeanspruch bzw. von der Teilnahmeverpflichtung.

Konkret könnte das gesetzgeberische Ziel im Bereich der Förderung der Integration im Rahmen folgender Änderungen erreicht werden:

- Die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts sollte nicht individuell ausgelegt, sondern abstrakt festgelegt werden. Sofern der Aufenthaltsweg grundsätzlich einen Daueraufenthalt einleiten kann, sollte das Tatbestandsmerkmal erfüllt sein. Nahezu kein Arbeitnehmer erhält derzeit einen unbefristeten Beschäftigungsvertrag. Folglich ist regelmäßig von einem befristeten Aufenthalt auszugehen, was zur Folge hat, dass es kaum Teilnahmeberechtigungen für Personen gibt, die einen Titel gemäß § 18 AufenthG haben.
- Der Teilnahmeberechtigtenkreis nach § 44 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist zu erweitern auf Migranten, die einen Aufenthaltstitel nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erhalten, auf Migranten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten und auf diejenigen, die einen Titel nach § 104 a AufenthG-E erhalten. Hier sollte der Gesetzgeber ein Zeichen dahingehend setzen, dass er die potentielle Dauerhaftigkeit des Aufenthalts anerkennt und die Integrationsförderung entsprechend anpasst.
- Der Personenkreis der Integrationsbedürftigen darf nicht weiter „in besonderer Weise“ integrationsbedürftig sein und weiter durch das einengende Regelbeispiel in § 4 Abs. 4 IntV definiert werden. Vielmehr sollte auf einfache Integrationsbedürftigkeit abgestellt werden, insbesondere nachdem nun eine Mitteilungspflicht in § 87 Abs. 2 AufenthG-E für öffentliche Stellen eingeführt werden sollen. Diese Mitteilungspflichten werden mit der engen Formulierung und der Darstellung im Regelbeispiel nach § 4

Abs. 4 IntV wirkungslos bleiben.

Zu Art. 1 Nr. 41 (§ 52 AufenthG-E)

Die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel zu widerrufen, wenn der Ausländer keine ausreichenden Studienfortschritte macht oder nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 6 AufenthG erfüllt, dürfte in der Praxis nur wirkungsvoll umgesetzt werden, wenn eine Datenübermittlungspflicht der Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen eingeführt wird.

Zu Art. 1 Nr. 82 (§§ 104a, 104 b AufenthG-E)

Hinsichtlich des § 104 a AufenthG-E, der eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ bis zum 31.12.2009 vorsieht, sollte die Regelung dergestalt ausgerichtet sein, dass im Falle der Nicht-Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, begrenzt wird. Ansonsten müsste die Ausreisepflicht erst mühsam und in langen Verwaltungsverfahren wieder hergestellt werden.

Hinsichtlich der im Gesetzestext gewählten Formulierung bezüglich der Sicherung des Lebensunterhaltes sollte zur Vermeidung von Streitfällen klargestellt werden, wie dies konkret auszulegen ist. Bei der jetzigen vagen Formulierung durch unbestimmten Rechtsbegriff könnte eine Vielzahl gerichtlicher Überprüfungen anstehen.

Nach § 104 a Abs. 6 Nr. 5 AufenthG-E kann bei Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, von Absatz 5 abgewichen werden. Nach der Begründung ist allerdings zur Anwendung dieser Ausnahme das Lebensalter maßgeblich, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 1. Januar 2010 anstehenden Verlängerung erreicht hat. Hier passen Gesetzestext und Begründung nicht zueinander.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 b AufenthG-E für integrierte Kinder setzt u. a. voraus, dass die Personensorge sichergestellt ist. Wie dies konkret sicherzustellen ist, ist weder in dem Gesetzestext noch der Begründung näher erläutert.

Zu Art. 2 (Freizügigkeitsgesetz/EU)

Die Gebührenbefreiung für die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen-EU (§ 2 FreizügG/EU-E) ist zu begrüßen (so.).

Erforderlich wäre aus Sicht der Praxis jedoch eine Ergänzung des § 9 FreizügG/EU mit einer Strafbewehrung der Wiedereinreise trotz bestehender Ausweisungsverfügung von EU-Bürgern, die noch auf der Grundlage des Ausländergesetzes bis zum 31.12.2004 erlassen wurde. Hier gibt es einen noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Streit. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass auch bestandskräftige Ausweisungsverfügungen gegen Staatsangehörige aus EU-Staaten keinen Bestand mehr haben. Es gebe keinen Straftatbestand und keine ausdrückliche Fortgeltungsvorschrift für „Alt-Ausweisungen“. Aufgrund des Analogieverbots im Strafrecht kann eine entsprechende Wiedereinreise auch nicht nach § 9 FreizügG/EU verfolgt werden. Anders sehen dies jedoch die Aufsichtsbehörden, einschließlich des Bundesministeriums des Innern. Diese einhellige Auffassung der Aufsichtsbehörden nützt in der Praxis allerdings nichts. Hier wäre durch eine Ergänzung der Strafvorschriften in § 9 FreizügG/EU oder einen Verweis auf § 11 auch Abs. 1 AufenthG in § 11 FreizügG wirkungsvoller Abhilfe geschaffen.

Zu Art. 2 Nr. 2, 3, 4 (§ 3 Abs. 6, §§ 4, 4a FreizügG/EU-E)

Fraglich ist, warum der Lebenspartner eines Unionsbürgers, der Arbeitnehmer ist, gemäß § 3 Abs. 6 FreizügG/EU-E auf das AufenthG verwiesen wird, der Lebenspartner eines nicht erwerbstätigen Unionsbürgers jedoch ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz erhält.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 5a FreizügG/EU-E)

Im Zusammenhang mit der Vorlage von Dokumenten wäre es wünschenswert, wenn geklärt würde, wer „zuständige Behörde“ im Sinne dieser Rechtsvorschrift ist. Es fragt sich, ob die Dokumente bereits von der Meldestelle entgegengenommen werden oder später von der Ausländerbehörde angefordert werden, bevor eine entsprechende Bescheinigung bzw. Aufenthaltskarte ausgestellt wird.

Zu Art. 5 allgemein (Staatsangehörigkeitsgesetz)

In vielen Regelungen des Staatsangehörigkeitsrechtes werden neue Ermessenstatbestände geschaffen (z.B. § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 S. 2, § 12 a Abs. 1 StAG-E) oder unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt (z.B. § 10 Abs. 3 „besondere Integrationsleistungen“). Eine Auslegung oder Konkretisierung dieser Regelungen durch Verwaltungsvorschriften wäre zu begrüßen, um im Einzelfall jahrelange Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Zu Art. 7 (3) Ausländerzentralregistergesetz-Durchführungsverordnung (AZRG-DV)

Die AZRGV-DV lässt auch nach dem vorliegenden Entwurf keinen Eintrag der Rücknahme eines Aufenthaltstitels zu. Hier besteht aber Änderungsbedarf, da der Ausländerzentralregister-Satz nur zeigt, dass die Person im Besitz eines Aufenthaltstitels war und dass sie nicht im Besitz eines aktuellen Titels ist. Der tatsächliche Grund für das Fehlen, also die Rücknahme, ist allerdings bisher nicht speicherbar.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die vorstehenden Anregungen im weiteren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand